

**Öffentliches Auslegungsverfahren
zum geplanten Naturschutzgebiet
„Krayner Teiche/Lutzketal“**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 3. März 2009

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19, 21 und 26b des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Spree-Neiße. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Schenkendöbern	Grano	1, 3;
Schenkendöbern	Krayne	1, 2;
Schenkendöbern	Lübbinchen	1, 2;
Schenkendöbern	Groß Drewitz	1, 6, 7;
Schenkendöbern	Schenkendöbern	1, 2.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden im Zeitraum vom 27. April 2009 bis einschließlich 5. Juni 2009

wie folgt während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Spree-Neiße	Gemeinde Schenkendöbern
- untere Naturschutzbehörde - Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst	- Bauamt – OT Schenkendöbern Gemeindeallee 45 03172 Schenkendöbern

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Referat 45, Albert-Einstein-Str. 42-46, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum Naturschutzgebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“ können wie folgt im Internet eingesehen werden:

<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2318/nsgkray.pdf>

**Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Krayner Teiche/Lutzketal“**

Vom (Tag, Monat, Jahr)

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit den §§ 19 Abs. 1 und 2, 26b und 78 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Spree-Neiße wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Krayner Teiche/Lutzketal“.

**§ 2
Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 552 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Schenkendöbern	Grano	1, 3;
Schenkendöbern	Krayne	1, 2;
Schenkendöbern	Lübbinchen	1, 2;
Schenkendöbern	Groß Drewitz	1, 6, 7;
Schenkendöbern	Schenkendöbern	1, 2.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 bis 3 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nr. 2 mit den Blattnummern 1 bis 14 aufgeführten Liegenschaftskarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3
Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes als ein struktur- und artenreicher Biotopkomplex innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit des Gubener Landes ist
 1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der naturnahen Wälder, der Moore, der Frisch-, Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudenfluren, der Großseggenriede, Fließ- und Stillgewässer und der Trockenlebensräume;
 2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Mondraute (*Botrychium lunaria*), Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Sumpf-Herzblatt (*Parnassia palustris*), Langblättriger Sonnentau (*Drosera anglica*), Langblättriges Waldvögelein (*Cephalanthera longifolia*) und Steifblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*);
 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Amphibien, Reptilien und Wirbellosen, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Fischadler (*Pandion haliaetus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Kranich (*Grus grus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*), Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*) und Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*);
 4. die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer als Rast-, Schlaf- und Überwinterungshabitate für Kraniche, Schwäne, Taucher und Enten, insbesondere Schellenten;
 5. die Erhaltung des Lutzketals mit natürlichen Bachmäandern mit einem durch steile Hänge gekennzeichneten Kerbtal aus wissenschaftlichen Gründen;
 6. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des regionalen Biotopverbundes zwischen Oder/Neißetal, Lieberoser Hochfläche und Spreewald.
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Krayner Teiche/Lutzketal“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
 1. Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis* [Wiesen-Fuchsschwanz], *Sanguisorba officinalis* [Großer Wiesenknopf]), Übergangs- und Schwingrasenmooren, Torfmoor-Schlenken, Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum], Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);

ENTWURF

Stand: 06.04.2009

NSG „Krayner Teiche/Lutzketal“

Auslegung vom 27. April bis 5. Juni 2009

2. trockenen, kalkreichen Sandrasen, naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) und Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) als prioritäre Biotope („prioritäre Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG);
3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Kamm-Molch (*Triturus cristatus*) und Bau- chiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG) einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4

Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
 3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
 6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
 8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
 9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten; ausgenommen ist das Betreten außerhalb der Moore, Feuchtgebiete, Bruchwälder, Röhrichte, Nass- und Feuchtwiesen sowie des Talbereiches der Lutzke zum Zwecke der Erholung sowie des nichtgewerblichen Sammelns von Pilzen und Wildfrüchten jeweils nach dem 31. Juli eines jeden Jahres;
 10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb von Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, zu reiten;
 11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;

ENTWURF

Stand: 06.04.2009

NSG „Krayner Teiche/Lutzketal“

Auslegung vom 27. April bis 5. Juni 2009

12. zu baden oder zu tauchen;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien wie zum Beispiel Gärfutter zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland nachzusäen, umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die den in § 1b Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle oder Sekundärrohstoffdünger einzusetzen,

ENTWURF

Stand: 06.04.2009

NSG „Krayner Teiche/Lutzketal“

Auslegung vom 27. April bis 5. Juni 2009

- b) auf Grünland § 4 Abs. 2 Nr. 23 und 24 gilt, bei Narbenschäden ist eine umbruchlose Nachsaat mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) bei der Nutzung der Ackerflächen der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln, Gülle, Herbiziden und Insektiziden unzulässig ist;
2. die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
- a) die Walderneuerung auf den Flächen der in § 3 Abs. 2 genannten Waldlebensraumtypen und sonstiger naturnaher Wälder durch Naturverjüngung erfolgt. Im Übrigen dürfen nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,
 - b) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden,
 - c) eine naturnahe Waldentwicklung mit einem Totholzanteil von mindestens zehn Prozent des aktuellen Bestandesvorrates erfolgt; bis zu fünf Stück je Hektar lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 30 Zentimetern ohne Rinde in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden und liegendes Totholz (mindestens zwei Stück je Hektar mit einem Durchmesser von 65 Zentimetern am stärksten Ende) im Bestand verbleibt,
 - d) auf den Flächen der in § 3 Abs. 2 genannten Waldlebensraumtypen und sonstiger naturnaher Wälder die Nutzung der Bestände einzelstamm- bis truppweise erfolgt. In den übrigen Wäldern und Forsten sind Holzerntemaßnahmen, die den Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche auf weniger als 40 Prozent des üblichen Vorrats reduzieren, nur bis zu einer Größe von 0,5 Hektar zulässig,
 - e) Neuaufforstungen auf den Flächen der in § 3 Abs. 2 genannten Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen unzulässig sind,
 - f) hydromorphe Böden nur bei Frost zu befahren sind,
 - g) keine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenverwundung erfolgt,
 - h) innerhalb der Waldflächen des bisherigen NSG „Lutzketal“ (Gemarkung Grano, Flur 1 Flurstücke 40, 41, 46, 47 bis 56 jeweils anteilig, 58 bis 62, 93 anteilig, 98 anteilig, 226 anteilig, 227, 228, 231 anteilig, 232 bis 238; Gemarkung Grano, Flur 3 Flurstücke 198, 199, 205, 206 anteilig) weiterhin keine forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt;
 - i) § 4 Abs. 2 Nr. 17 und 23 gilt,
3. erforderliche Hegemaßnahmen gemäß § 1 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg im Sinne einer Fischbestandskontrolle, -regulierung und -förderung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;
4. die den in § 1b Abs. 6 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende

ENTWURF
Stand: 06.04.2009
NSG „Krayner Teiche/Lutzketal“
Auslegung vom 27. April bis 5. Juni 2009

Teichbewirtschaftung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig genutzten Flächen, sofern der Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 nicht gefährdet ist, mit der Maßgabe, dass

- a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass eine Gefährdung des Fischotters und des Bibers weitgehend ausgeschlossen ist,
- b) der Schilfschnitt im Rahmen der Teichpflege nach dem 15. August eines jeden Jahres erfolgt; auf Flächen, auf denen der vorjährige Aufwuchs bereits außerhalb der Vegetationsperiode entfernt wurde, kann der Schnitt bis zum 10. Juni eines jeden Jahres erfolgen; Maßnahmen zum Schilfschnitt außerhalb dieser Zeitspanne bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
- c) das Speicherbecken sowie Ober- und Unterteich im 1- bis 2-jährigen Turnus unter Ausschluss von Schlammeintrag in das unterhalb anschließende Fließgewässer abzulassen sind; das Speicherbecken ist mindestens im Zeitraum vom 1. März bis 15. August eines jeden Jahres anzustauen. Änderungen der Bespannungszeiträume sind mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;

5. für den Bereich der Jagd:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) die Jagd auf Wasservogel am Speicherbecken und den Krayner Kupfermühlenteichen verboten ist und am Ober- und Unterteich ab dem 1. Oktober bis zum Ende der gesetzlich festgelegten Jagdzeit eines jeden Jahres gestattet ist,
 - bb) die Fallenjagd ausschließlich mit Lebendfallen erfolgt,
- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
- c) die Aufstellung transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen außerhalb einer 20 Meter breiten Zone ab Gewässerufer um den Unterteich, das Speicherbecken und die Krayner Kupfermühlenteiche,
- d) die Anlage von Kirrungen außerhalb gesetzlich geschützter Biotope und des Lebensraumtyps „Magere Flachlandmähwiese“.

Im Übrigen bleiben Wildfütterungen und die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern unzulässig;

6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, sofern sie nicht unter die Nummer 8 fallen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

ENTWURF

Stand: 06.04.2009

NSG „Krayner Teiche/Lutzketal“

Auslegung vom 27. April bis 5. Juni 2009

7. die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, die den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht;
 8. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen. Die ordnungsgemäße Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen kann durch Abstimmung eines Unterhaltungsplanes erteilt werden;
 9. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
 10. das nicht gewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten nach dem 31. Juli eines jeden Jahres;
 11. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
 12. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
 13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
 14. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutz Helfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist; das Gestattungserfordernis nach § 16 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. durch Maßnahmen zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes soll ein optimaler Wasserrückhalt im Gebiet gewährleistet werden;
2. die Grünlandflächen sollen nicht vor dem 1. Juni eines jeden Jahres und vorrangig als Mähwiesen genutzt werden;
3. kleinflächig unbestockte Flächen mit schutzwürdigen Biotopen (Orchideenwiesen, Trockenrasen) sollen durch Pflegemaßnahmen offen gehalten werden; die Gehölzsukzession soll in diesen Bereichen zurückgedrängt werden;
4. die Ackerflächen bei Grano sollen als Grünland genutzt werden;
5. die Kiefernbestockung im nördlichen Teil des Lutzketals soll in Misch- beziehungsweise Laubmischwald überführt werden;
6. innerhalb der Wald- und Forstflächen sollen mindestens fünf Stämme (Biotop-, Horst-, Höhlenbäume) je Hektar bis zum Absterben und Zerfall aus der Nutzung genommen werden;
7. in den Wald- und Forstflächen sollen in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli eines jeden Jahres keine Fällarbeiten durchgeführt werden;
8. innerhalb der Wald- und Forstflächen soll eine Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften erfolgen;
9. für die Bewirtschaftung der Teiche:
 - a) beim Besatz mit Teichfischen im Speicherbecken und in den Kupfermühlenteichen soll der Zielertrag von 200 Kilogramm Abfischung pro Hektar Teichfläche nicht überschritten werden,
 - b) durch technische Umrüstung der Ablasseinrichtungen und allmähliches Ablassen der Fischteiche soll eine Belastung der unterhalb anschließenden Fließgewässerabschnitte gemäß § 3 mit Schwebstoffen minimiert werden,
 - c) für die Teiche soll ein Bewirtschaftungsplan erstellt werden, der folgende Mindestangaben enthält: Besatz nach Arten und Altersklassen, Bespannungszeiträume, Düngung, Maßnahmen zur Verhinderung der Teichverlandung nach Umfang und Zeitpunkt, Teichpflege- und Sanierungsmaßnahmen jeweils nach Art, Umfang und Zeitpunkt;
10. Moorstandorte sollen durch geeignete Maßnahmen des Wasserrückhaltes vernässt werden; die moortypische Vegetation soll gegebenenfalls durch zusätzliche Pflegemaßnahmen gefördert werden.

§ 7
Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9
Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10
Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung

ENTWURF
Stand: 06.04.2009
NSG „Krayner Teiche/Lutzketal“
Auslegung vom 27. April bis 5. Juni 2009

innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt am 1. Juli ... in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 75/81 des Bezirkstages Cottbus vom 25. März 1981 zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Lutzketal“ außer Kraft.

Potsdam, den (Tag, Monat, Jahr)

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

ENTWURF
Stand: 06.04.2009
NSG „Krayner Teiche/Lutzketal“
Auslegung vom 27. April bis 5. Juni 2009

Anlage 1

ENTWURF
Stand: 06.04.2009
NSG „Krayner Teiche/Lutzketal“
Auslegung vom 27. April bis 5. Juni 2009

Anlage 2 (zu § 2 Abs. 1)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“

Landkreis: Spree-Neiße			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schenkendöbern	Grano	1	37, 40, 41, 45 bis 68, 69 bis 72 jeweils anteilig, 80 anteilig, 85 bis 92 jeweils anteilig, 93, 95 bis 100, 221, 226 bis 228, 229 anteilig, 230 bis 238;
Schenkendöbern	Grano	3	7 anteilig, 116 bis 119 jeweils anteilig, 121 bis 137, 141 anteilig, 142 anteilig, 145 anteilig, 146 anteilig, 152 anteilig, 153 bis 156, 158 bis 167, 171, 175 bis 185, 198 bis 202, 204 anteilig, 205, 206, 298 bis 309, 311, 326, 327;
Schenkendöbern	Krayne	1	2/1 anteilig, 8 anteilig, 129 anteilig, 130 bis 133, 134 anteilig, 135/1135/2 anteilig, 135/3 anteilig, 136/1 bis 136/4, 137/1 bis 137/3, 138 anteilig, 142 anteilig, 148 anteilig, 150,151, 152/1, 154, 155/1, 155/2, 156/3 anteilig, 159 anteilig, 160 bis 163, 174, 176/1, 177, 179 anteilig, 180, 184 bis 186, 190 bis 193, 202 bis 217, 219 bis 221, 223 bis 225, 227, 229, 231, 242, 244, 248, 250, 254, 256, 266 bis 277;
Schenkendöbern	Krayne	2	17, 18 anteilig, 19 anteilig, 20 anteilig, 21, 22, 24 anteilig, 25 anteilig, 26, 27, 29, 30, 31 bis 35 jeweils anteilig, 37 anteilig, 39, 40, 42, 43/1, 43/2, 44 bis 46, 50 bis 60, 61 anteilig, 90 bis 96;
Schenkendöbern	Lübbinchen	1	1 anteilig, 5, 8/1, 9 bis 11, 13 bis 19, 23 anteilig, 166 bis 179, 190 bis 234, 236 bis 259, 261 bis 264, 265/1, 265/2, 266 bis 280, 281 bis 286 jeweils anteilig, 287, 288 bis 295 jeweils anteilig, 300, 301, 315, 317, 318;
Schenkendöbern	Lübbinchen	2	1/1, 1/2, 2/2 bis 2/5, 160 bis 168, 169 anteilig, 171 bis 173, 174/1, 175/1, 176 bis 179, 180/1, 181 bis 186, 187/1, 188, 189, 190/2, 190/3 anteilig, 190/4, 190/5, 191/1 bis 191/5, 192/1, 192/2, 193/1, 193/2, 194/1, 194/2, 195 bis 204, 205/1, 205/2, 206 bis 219, 221 bis 229, 231 bis 241, 242/1 bis 242/4, 256, 266 bis 269;
Schenkendöbern	Groß Drewitz	1	185 bis 187, 189, 194, 195/1 anteilig, 195/2 anteilig, 259 bis 268;
Schenkendöbern	Groß Drewitz	6	2/4 anteilig, 3/1 anteilig, 18, 19/2, 20 anteilig, 32 anteilig, 33 bis 48;
Schenkendöbern	Groß Drewitz	7	39 anteilig, 40, 42, 44 bis 48, 49/1, 50 anteilig, 51/1, 51/3 anteilig, 51/4 anteilig, 52, 53/2, 65/8, 65/9, 68/1, 69 anteilig, 73 bis 85, 87 bis 92;
Schenkendöbern	Schenkendöbern	1	37 anteilig, 38, 40 bis 61, 63 bis 65, 69 bis 73, 74/1, 74/2, 75 bis 83, 85 bis 92, 104 bis 117, 118 anteilig, 119, 120, 122, 123, 126 bis 130, 132 bis 136, 138 bis 147, 168, 169 anteilig, 170 bis 178, 185, 189 anteilig, 192, 193, 195, 197 bis 210;
Schenkendöbern	Schenkendöbern	2	53 anteilig, 254 anteilig, 256.

ENTWURF
Stand: 06.04.2009
NSG „Krayner Teiche/Lutzketal“
Auslegung vom 27. April bis 5. Juni 2009

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 2)

2. Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000		
Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“		
Blatt-Nr.	Kartenblatt	Unterzeichnung
1	3953 SW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer xy des MLUV, am ...
2	4053 NW	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer XY des MLUV, am
3	4053 NO	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer XY des MLUV, am

3. Flurkarten/Liegenschaftskarten				
Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“				
Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung
1	Groß Drewitz	1, 7	1 : 2500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer XY des MLUV, am ...
2	Groß Drewitz	1, 7	1 : 2500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer XY des MLUV, am ...
3	Groß Drewitz Krayne	6, 7 2	1 : 2500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer XY des MLUV, am ...
4	Groß Drewitz Krayne	6, 7 2	1 : 2500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer XY des MLUV, am ...
5	Grano	1	1 : 2500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer XY des MLUV, am ...
6	Grano	1	1 : 2500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer XY des MLUV, am ...
7	Krayne Lübbinchen	2 1	1 : 2500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer XY des MLUV, am ...
8	Krayne Lübbinchen	1, 2 1, 2	1 : 2500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer XY des MLUV, am ...

ENTWURF**Stand: 06.04.2009****NSG „Krayner Teiche/Lutzketal“****Auslegung vom 27. April bis 5. Juni 2009**

9	Grano Krayne Lübbinchen Schenkendöbern	1 1, 2 1, 2 1	1 : 2500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer XY des MLUV, am ...
10	Grano Krayne Schenkendöbern	1, 3 1 1	1 : 2500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer XY des MLUV, am ...
11	Lübbinchen	1	1 : 2500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer XY des MLUV, am ...
12	Lübbinchen	1, 2	1 : 2500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer XY des MLUV, am ...
13	Krayne Lübbinchen Schenkendöbern	1 2 1	1 : 2500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer XY des MLUV, am ...
14	Grano Krayne Schenkendöbern	3 1 1, 2	1 : 2500	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer XY des MLUV, am ...

ENTWURF

Stand: 06.04.2009

NSG „Krayner Teiche/Lutzketal“

Auslegung vom 27. April bis 5. Juni 2009

Erläuterungspapier zur Verordnung über das NSG „Krayner Teiche/Lutzketal“ vom ...

§ 2: Schutzgegenstand

Die Flächengröße ist auf der Basis des Geografischen Informationssystems (GIS) angegeben; die Hektarzahl wird auf volle Hektar gerundet.

Die im Rechtssinne maßgebliche Darstellung der Schutzgebietsgrenze erfolgt auf Liegenschaftskarten. Der Verordnung ist eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt. Diese dient lediglich der Information und weist gegenüber Dritten keinen rechtsverbindlichen Charakter auf.

§ 4 Abs. 2 Nr. 9: Betreten des Gebietes

Von dem Verbot, das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten, ist freigestellt:

- das Betreten zum Zwecke der Erholung und das nicht gewerbliche Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten außerhalb der Moore, Feuchtgebiete, Bruchwälder, Röhrichte, Nass- und Feuchtwiesen sowie des Talbereiches der Lutzke in der Zeit nach dem 31. Juli jeden Jahres, also z.B. der Kiefernforste und landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Nutzungszeiten (es gelten die allgemeinen Regelungen des Waldgesetzes und des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes),
- das Betreten und Befahren für Eigentümer oder von diesen beauftragte Personen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums (§ 5 Abs. 2, Satz 2),
- das Betreten und Befahren des Gebietes, sofern dies für die Ausübung der unter § 5 Abs. 1 freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
- das Betreten und Befahren des Gebietes für Dienstkräfte der Naturschutzbehörden sowie anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, wie z. B. die untere Wasserbehörde oder Wasser- und Bodenverbände sowie von ihnen beauftragte Personen, soweit diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen (§ 5 Abs. 2, Satz 1).

§ 4 Abs. 2 Nr. 11 Befahren des Gebietes

Es ist verboten "... mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen".

Diese Regelung bezieht sich auch auf abgestellte Wohnwagen, Bauwagen und sonstige mobile Unterkünfte, die ebenfalls als Fahrzeuge gelten. Die genannten Fahrzeuge sind nicht als transportable und mobile Anzeleinrichtungen für die rechtmäßige Ausübung der Jagd nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 c freigestellt.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1: Landwirtschaft

Die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung bleibt unter Beachtung der Maßgaben der Buchstabe a bis c freigestellt.

Einschränkungen der Landwirtschaft, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, werden nach Art. 38 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ausgeglichen. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich

nach der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie (Art. 38-RL). Die Zuordnung der jeweiligen Fördermaßnahmen wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Flächennutzung sollen dauerhaft ausgeglichen werden. Sollten keine Finanzierungsinstrumente für einen angemessenen Ausgleich zur Verfügung stehen, sollen die Regelungen der Verordnung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Einschränkungen geprüft und ggf. geändert werden.

Landwirtschaftliche Nutzung		
	Regelung / Erläuterung	Ausgleichsmaßnahme (Art. 38 RL)
Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen	<p>Temporäre, oberirdisch verlegte Leitungen für Tränken oder zum Zweck der Bewässerung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung fallen nicht unter § 4 Abs. 2 Nr. 2.</p> <p>Die Ablagerung von Mähgut bis zum Beginn der nächsten Vegetationsperiode bleibt im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung zulässig und fällt nicht unter das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 18.</p> <p>Das Ausbringen von Klärschlamm ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 17 und 18 im gesamten NSG unzulässig.</p>	
Grünland	<p>siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1a und 1b</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Einsatz von chemisch-synth. Stickstoff - kein Einsatz von Sekundärrohstoffdünger - kein Einsatz von Gülle - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln - kein Grünlandumbruch <p>Wenn die Beweidungsdichte unter 1,4 GVE (im Jahresmittel) liegt, können andere als die o.g. verbotenen Düngemittel eingesetzt werden. Der Gesamteintrag von Pflanzennährstoffen über Düngung und Beweidung darf ein Düngeäquivalent von 1,4 GVE jedoch nicht überschreiten.</p> <p>Grasansaat auf Ackerflächen werden nicht als Grünland eingestuft.</p> <p>Eine umbruchlose Nachsaat ist grundsätzlich mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig.</p>	<p>Maßnahme 2.1.1a und 2.1.1c:</p> <p>120,- €/ha und 30,- €/ha¹</p> <p>Summe 150 €/ha/a</p> <p>¹nur für Betriebe mit Gülleanfall</p>

	Regelung / Erläuterung	Ausgleichsmaßnahme (Art. 38 RL)
Acker	Siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1 c - kein Einsatz von chemisch-synthetischen Düngern - kein Einsatz Gülle, - kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden	Maßnahme 2.2.1a, 2.2.1b und 2.2.1c 69,- €/ha, 79,- €/ha und 30,- €/ha Summe 178,- €/ha/a

§ 5 Abs. 1 Nr. 2: Forstwirtschaft

Die den in § 1b Abs. 5 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Anforderungen entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen bleibt unter Beachtung der Maßgaben der Buchstaben a bis h freigestellt.

Zulässige Handlung	Erläuterung																		
a) die Walderneuerung auf den Flächen der in § 3 Abs. 2 genannten Waldlebensraumtypen und naturnahen Wäldern durch Naturverjüngung erfolgt. Im Übrigen dürfen nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind.	Diese Regelung soll eine naturnahe Baumartenzusammensetzung sichern. Da einige eingebürgerte Baumarten (z.B. Robinie, Roteiche) mittlerweile als heimisch gelten, erfolgt dazu eine Klarstellung zu deren Ausschluss.																		
b) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden,	Regelung zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten von Tierarten.																		
c) eine naturnahe Waldentwicklung mit einem Totholzanteil von mindestens zehn Prozent des aktuellen Bestandesvorrates erfolgt; bis zu fünf Stück je Hektar lebensraumtypische abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 30 Zentimetern ohne Rinde in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden und liegendes Totholz (mindestens zwei Stück je Hektar mit einem Durchmesser von 65 Zentimetern am stärksten Ende) im Bestand verbleibt,	Das Minimum der Mengenangabe liegt bei 10 % und bezieht sich auf stehendes und liegendes Holz. Die Maßgabe zielt auf die quantitative Anreicherung mit Totholz. <i>Liegendes Totholz:</i> Äste und Kronenteile, Baumstümpfe, umgestürzte Wurzelteiler, geworfene und gebrochene Bäume bzw. Baumteile, alle nicht aufgearbeiteten Sortiment <i>Stehendes Totholz:</i> abgestorbene bzw. verrottende Bäume aller Art einschließlich abgestorbener „Käferbäume“ <i>Stehende absterbende Bäume:</i> Bäume mit abgebrochenen Ästen, Blitz- oder Sturmschäden oder Faulstellen																		
d) auf den Flächen der in § 3 Abs. 2 genannten Waldlebensraumtypen und naturnahen Wäldern im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG und gesetzlich geschützter Biotope die Nutzung der Bestände einzelstamm- bis truppweise erfolgt,	Die Maßgabe dient der schonenden Bewirtschaftung von Wald-LRT, insbesondere dem Erhalt einer vielschichtigen Altersstruktur. Dabei erfolgt die Entnahme von Einzelstämmen bzw. bis zu 5 benachbarten Bäumen. In kleinflächigen Lebensraumtypen wird die einzelstammweise Nutzung bevorzugt. Unterschiedliche Möglichkeiten der Gruppendurchforstung: <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Nutzung</th> <th rowspan="2">Fläche in ha</th> <th colspan="2">Flächendurchmesser</th> </tr> <tr> <th>in Baumrängen</th> <th>in m</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>trupweise</td> <td>bis 0,03</td> <td>½</td> <td>10-20</td> </tr> <tr> <td>gruppenweise</td> <td>0,04 – 0,10</td> <td>1</td> <td>20-40</td> </tr> <tr> <td>horstweise</td> <td>ab 0,11</td> <td>2</td> <td>40-60</td> </tr> </tbody> </table>	Nutzung	Fläche in ha	Flächendurchmesser		in Baumrängen	in m	trupweise	bis 0,03	½	10-20	gruppenweise	0,04 – 0,10	1	20-40	horstweise	ab 0,11	2	40-60
Nutzung	Fläche in ha			Flächendurchmesser															
		in Baumrängen	in m																
trupweise	bis 0,03	½	10-20																
gruppenweise	0,04 – 0,10	1	20-40																
horstweise	ab 0,11	2	40-60																

<p>In den übrigen Wäldern und Forsten sind Holzerntemaßnahmen, die den Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche auf weniger als 40 Prozent des üblichen Vorrats reduzieren, nur bis zu einer Größe von 0,5 Hektar zulässig,</p>	<p>Die Größe wird gebietspezifisch festgelegt. Mit der derzeitigen Regelung des § 10 Abs. 1 des LWaldG liegt die Obergrenze bei 2 ha. Diese Vorgabe sollte nur erfolgen, wenn eine einzelstamm-, trupp-, gruppen-, oder horstweise Nutzung nicht ausdrücklich festgelegt wurde. In FFH-Lebensraumtypen sollte generell kein Kahlschlag erfolgen. In PEFC-(d. h. im gesamten Landeswald) und FSC-zertifizierten Wäldern gilt ebenfalls das Kahlschlagsverbot.</p>
<p>e) Neuaufforstungen auf den Flächen der in § 3 Abs. 2 genannten Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen unzulässig sind,</p>	<p>Zum Schutz der Nichtwald-LRT und Habitaten, wenn die Aufforstung von bisher waldfreien Lebensraumtypen vermieden werden soll. Im Gebiet besonders relevant, da viele Offenland-Lebensräume hier im bzw. mit dem Wald verzahnt vorkommen. Wiederaufforstung: Aufforstung von bisherigem Holzboden Erstaufforstung: Aufforstung einer Fläche mit bisher von Wald abweichender Nutzungsart; Ziel ist die Waldmehrung Neuaufforstung: Aufforstung von bisherigem Nichtholzboden, der im Grundbuch mit der Nutzungsart Holzung erfasst ist</p>
<p>f) hydromorphe Böden nur bei Frost sowie Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat nur bei Frost oder in zu befahren sind,</p>	<p>Die Festlegung dient der Bodenschonung in Waldlebensraumtypen (Moor-, Auen- und Erlenbruchwälder).</p>
<p>g) innerhalb der Waldflächen des bisherigen NSG „Lutzketal“ (Gemarkung Grano, Flur 1 Flurstücke 40, 41, 46, 47 bis 56 jeweils anteilig, 58 bis 62, 93 anteilig, 98 anteilig, 226 anteilig, 227, 228, 231 anteilig, 232 bis 238; Gemarkung Grano, Flur 3 Flurstücke 198, 199, 205, 206 anteilig) weiterhin keine forstwirtschaftliche Nutzung erfolgt;</p>	<p>Die Behandlung des bisherigen NSG „Lutzketal“ erfolgte ohne forstwirtschaftliche Eingriffe. Schutzziel bleibt in diesem Bereich die natürliche Entwicklung im Bachtal der Lutzke. Die Sicherung der Verkehrspflicht entlang der L 45 ist davon nicht betroffen.</p>
<p>h) Keine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenverwundung</p>	<p>Beachtung wenn Maßnahmen zur Verjüngung bzw. Bodenverwundungen vorgesehen sind.</p>

Die Anreicherung der Waldbestände mit Totholz und die Sicherung von Altbäumen kann, bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen, auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gefördert werden. Umgesetzt wird diese Förderung über den Programmteil F4 in der Richtlinie des MLUV über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER vom 13.11.2007.

§ 5 Abs. 1 Nr. 3: Fischerei und Angeln

Im Gebiet ist lediglich die Ausübung der Hegepflicht nach Fischereirecht relevant.

Die Angelfischerei ist im Gebiet nicht zulässig. Bisher erfolgte im Gebiet keine rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4: Teichwirtschaft

Die Teichbewirtschaftung und somit auch das dazu erforderliche Betreten und Befahren von Flächen im NSG bleibt mit den Maßgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 4 a-c) freigestellt.

Mit der Formulierung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang wird die Nutzung als Karpenteichwirtschaft definiert, bei der die Satz- und Speisefischproduktion mit heimischen Arten betrieben wird sowie die Bewirtschaftungsform und das Ertragsniveau dem Erhalt und der Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und –arten nicht entgegensteht. Dabei wird berücksichtigt, dass die bisherige Nutzungsform den Schutzziele des NSG nicht grundsätzlich entgegensteht.

Die Röhrichte in und an den Teichen unterliegen dem Schutz des § 32 BbgNatSchG (vgl. § 1 Nr. 1.2 der Brandenburgischen Biotopschutzverordnung vom 07.08.2006). Bei der Festlegung des Zeitpunktes des Schilfschnittes ist insbesondere der Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten (vgl. §§ 34 und 38 BbgNatSchG) zu beachten. Schwerpunktartig sind dabei die Vorkommen von Schilfbrütern zu berücksichtigen.

Mit den eingeräumten Möglichkeiten des Schilfschnittes (nach dem 15. August jeden Jahres (bis zum 15.3.) und auf Flächen, auf denen der vorjährige Aufwuchs bereits außerhalb der Vegetationsperiode entfernt wurde bis zum 10. Juni eines Jahres) wird der besonderen Situation der Teichbewirtschaftung Rechnung getragen. Maßnahmen außerhalb dieser Zeitspanne bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Der Schilfschnitt im Rahmen der Teichpflege umfasst die regelmäßige Zurückdrängung der Teichverlandung. Eingriffe in den Teichboden sind damit nicht freigestellt. Beim Umfang des Schilfschnittes ist weiterhin § 32 BbgNatSchG zu berücksichtigen. Der in § 5 Nr. 10 Buchstabe c aufgeführte Bewirtschaftungsplan soll eine praxisgerechte Umsetzung ermöglichen.

Die Maßgaben zum Ablassregime für Speicherbecken sowie Ober- und Unterteich sind u.a. wegen der besonderen anlagebedingten Situation der Krayner Teiche als Bachverbauungsteiche erforderlich. Dabei beeinflusst die Qualität des Wasserkörpers der Teiche durch den ständig gegebenen Abfluss und insbesondere in der Phase des Ablassens unmittelbar die unterhalb liegende Fließgewässerstrecke des Grano-Buderoser Mühlenfließes (FFH-Gebiet Oder-Neiße Ergänzung). Dieses Gewässer besitzt eine herausragende Stellung für den Fischartenschutz im Land Brandenburg.

Durch die Vorgabe eines regelmäßigen Ablassens soll die bei mehrjährigen Anstau auftretende Verschlechterung der Wasserqualität vermieden und eine Mineralisierung der im Teich abgesetzten organischen Substanzen gefördert werden. Neben der Verbesserung der Wasserqualität in der Vorflut werden so auch bessere Bedingungen für die Entwicklung der Wasservegetation in den Teichen geschaffen (FFH-Lebensraumtyp 3150). Diese Vorgabe entspricht auch den Grundsätzen der fachlichen Praxis in der Teichwirtschaft.

Mit der Vorgabe zum Anstau des Speicherbeckens Krayne im Zeitraum vom 1. März bis 15. August eines jeden Jahres soll das Gewässer in seiner besonderen Funktion als Laichgewässer für Amphibien und Brutplatz für Wasservögel gesichert werden. Wegen des hohen Aufkommens anwandernder Amphibien wurde die Kreisstraße Krayne-Grano mit einer stationären Amphibienschutzanlage versehen.

§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind lediglich als Zielvorgaben benannt. Die Zielvorgaben und deren planerische Konkretisierung sind als Auftrag an die zuständigen Naturschutz- und Fachbehörden zu verstehen und sind dem Bürger gegenüber nicht unmittelbar verbindlich.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können von den für die Umsetzung zuständigen Behörden nur in Abstimmung mit den Eigentümern und/oder den Nutzern (z.B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen) beispielsweise über vertragliche Vereinbarungen (z.B. Vertragsnaturschutz, KULAP) oder sonstige Förderrichtlinien (z.B. ILE-Richtlinie) durchgeführt werden.

Entschädigungen

Für Entschädigungen für Nutzungseinschränkungen aufgrund dieser Verordnung gilt § 71 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

